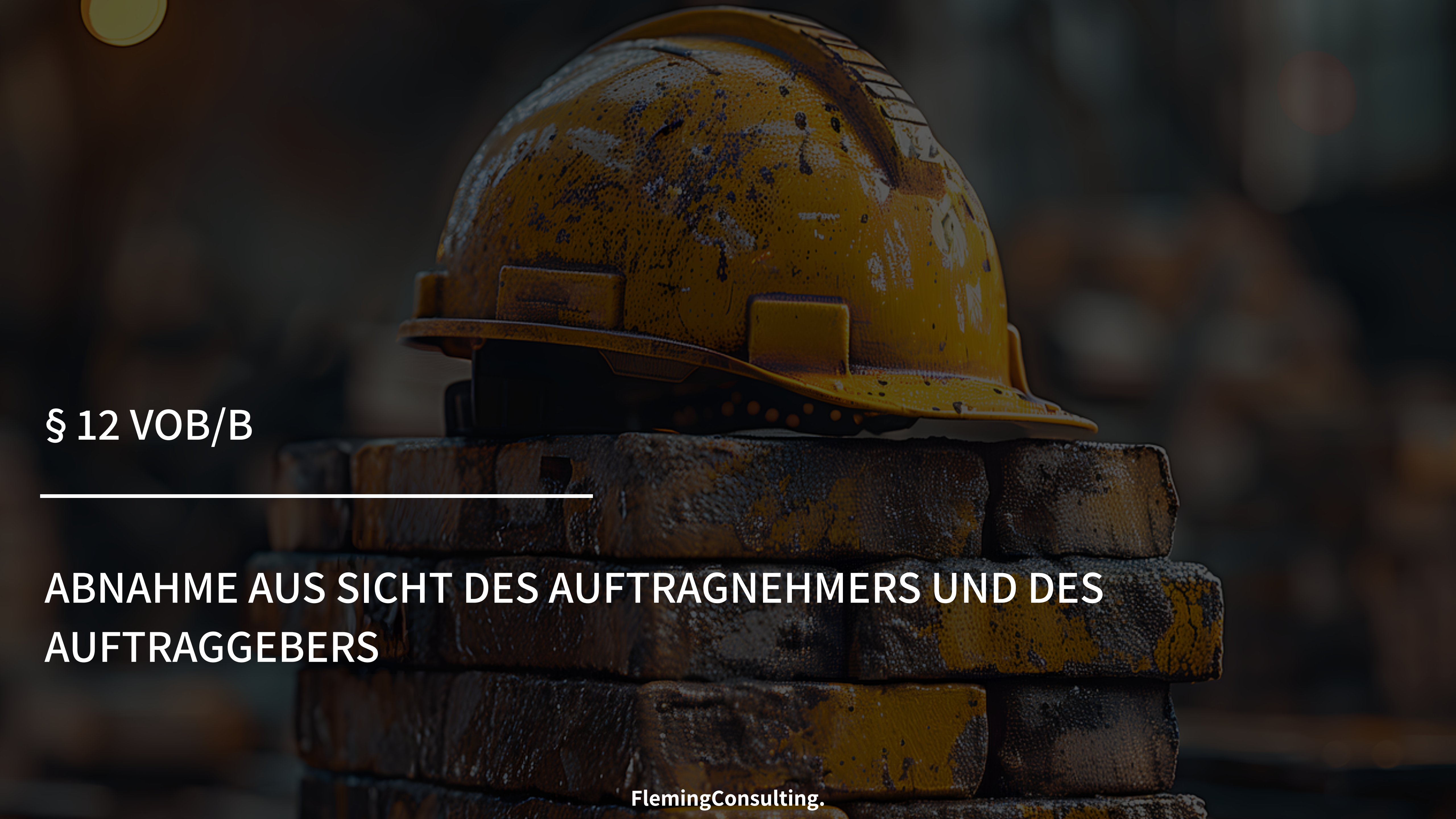




VOB/B

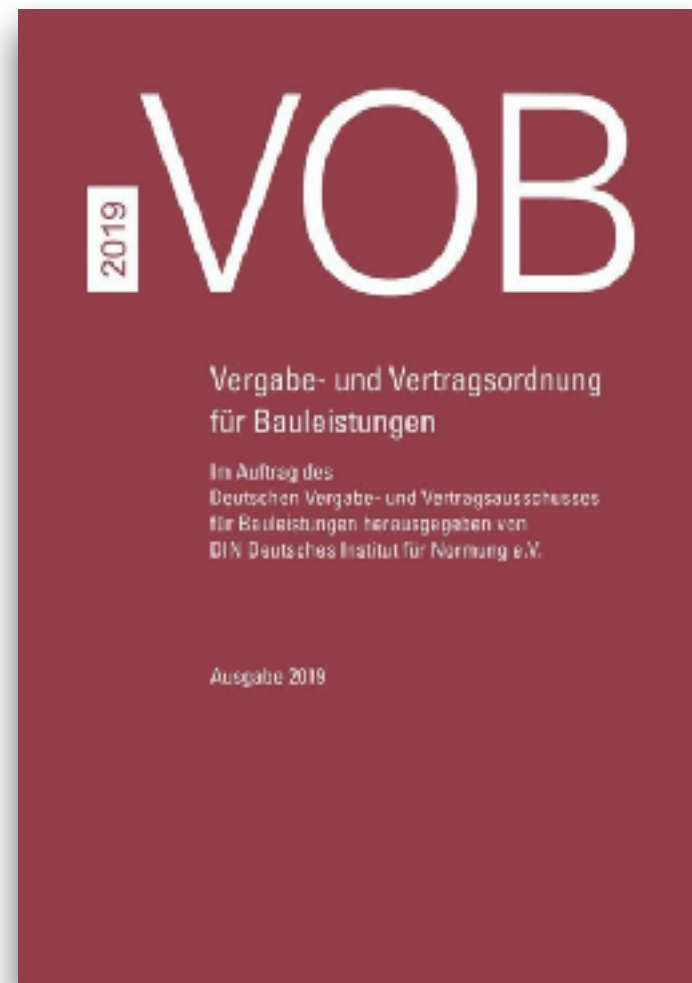
Praxisseminar



§ 12 VOB/B

ABNAHME AUS SICHT DES AUFTRAGNEHMERS UND DES
AUFTRAGGEBERS

DIE ABNAHME: DIE DEFINITION



„Bei der (privatrechtlichen) Abnahme handelt es sich um eine Rechtshandlung zwischen beiden Vertragsparteien, die den Übergang/Übertrag der im Wesentlichen vertraglich geschuldeten Leistung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer beinhaltet.“

§ 640 BGB bzw. § 12 VOB/B



- ➔ Der Leistungsstand muss nicht „100 %“ entsprechen
- ➔ Die Leistung muss im Wesentlichen mangelfrei sein
- ➔ Der Leistungsstand darf den bestimmungsgemäßen Gebrauchszustand nicht einschränken
- ➔ **2. Handlungen** sind voraussetzend für die erfolgreiche Abnahme:
 1. die Leistung wird vom Auftragnehmer überlassen
 2. die Leistung wird vom Auftraggeber akzeptiert

REGELUNGEN DES § 12 VOB/B IM ÜBERBLICK

Tatsächlich durchgeführte Abnahme nach § 12 VOB/B

Voraussetzung: Fehlende Abnahmeverweigerung des Auftraggebers

- Stillschweigende / konkludete Abnahme
- Das Abnahmeverlangen nach § 12 Abs. 1 VOB/B
- § 12 Abs. 2 VOB/B: Abnahme von in sich abgeschlossener (Teil)-Leistungen
- § 12 Abs. 4 VOB/B: Die förmliche Abnahme
- Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B



REGELUNGEN DES § 12 VOB/B IM ÜBERBLICK



Fiktive Abnahme nach § 12 VOB/B

Voraussetzung: Aktive Abnahmeverweigerung des Auftraggebers

- § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B: Anzeige über die Fertigstellung der Leistung
- § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B: Inbenutzung der Leistung durch den Auftraggeber
- § 640 Abs. 2 BGB: Abnahmeverlangen des Auftragnehmers

ABNAHMEART NR. 1: ABNAHMEVERLANGEN NACH § 12 ABS. 1 VOB/B



1v2

- Abnahmeverlangen des Auftragnehmers nach Fertigstellung der Leistung ggü. dem Auftraggeber! (umgekehrt: keine voreilige Abnahmepflicht des AG-ers)
- Dokumentation und Nachweis des Abnahmeverlangens und der Nachfristsetzung sinnvoll (da empfangsbedürftige Willenserklärung)
- Anspruch auf eine formlose Abnahme innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des Abnahmeverlangens
- Laut BGH kann die 12 Tagesfrist vertraglich auf bis zu 24 Tage verlängert werden
- Auftraggeberpflicht der Abnahmedurchführung, keine Abnahmeverweigerung (aus nicht wesentlichen Gründen), sonst = **Gläubigerverzug** (12 Tage somit eine „Verzugsrichtsschnur“)

ABNAHMEART NR. 1: ABNAHMEVERLANGEN NACH § 12 ABS. 1 VOB/B

Folge des Gläubigerverzugs

1. **§ 644 Abs. 1 BGB** = die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des Werkes geht auf den Auftraggeber über
2. **§ 300 BGB** = der Auftragnehmer hat bei Verschlechterung des Werkes nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
3. **§ 304 BGB** = der Auftragnehmer kann die Kosten für die Aufrechterhaltung der Leistung vom AG verlangen

Folge des Schuldnerverzugs

1. **§§ 280, 286 BGB** = Schadenersatz aus nicht rechtzeitig gezahlten Schlusszahlung
2. **§§ 280, 281 BGB** = Nachfristsetzung und Schadenersatzverlangen wegen Nichterfüllung



ABNAHMEART NR. 2: TEILABNAHME NACH § 12 ABS. 2 VOB/B

- ➔ **§ 12 Abs. 2 VOB/B:** stellt den Vertragsparteien frei, „in sich geschlossene Teile der Leistung“ besonders abzunehmen
- ➔ Die Teilabnahme umfasst nicht das gesamte Werk bzw. die gesamte vertraglich geschuldete Leistung, sondern eine **in sich abgeschlossene & abgrenzbare Leistung**
- ➔ Die Teilabnahmen sind somit auf Verlangen einer Vertragsparten durchzuführen. Folglich bedarf es dem Abnahmeverlangen nach **§ 12 Abs. 1 VOB/B** (Frist: 12 Werktagen nach Eingang des Abnahmeverlangens) sonst Gläubigerverzug/Schuldnerverzug
- ➔ ⚠ Auch **BGB** sieht eine Möglichkeit der Teilabnahme vor (vgl. **§ 641 Abs. 1 Satz 2 BGB**), jedoch regelt BGB keine Voraussetzung dieser Abnahme
- ➔ ⚠ Somit ist bei **BGB** Verträgen die Voraussetzung für die Abnahme gesondert vertraglich zu vereinbaren!



1v2

ABNAHMEART NR. 2: TEILABNAHME NACH § 12 ABS. 2 VOB/B

- 🚧 **In sich abgeschlossene Leistung:**

- ➡ 1. funktional trennbare Leistung

- ➡ 2. eigenständig gebrauchsfähige Leistung

- ➔ ✅ **Echte Teilabnahme:** Abnahme einer in sich abgeschlossenen Leistung

- ➔ ✅ **Echte Teilabnahme:** Abnahme einer in sich abgrenzbaren Leistung

- ➔ ✅ **Echte Teilabnahme:** Abnahme einer in sich fertiggestellten Leistung

- ➔ 🚫 **Keine Teilabnahme:** Abnahme im Zuge einer Kündigungsabrechnung (da weder abgeschlossene noch in sich fertiggestellte Leistung) ... in diesem Fall handelt es sich um eine Gesamtabnahme!

- ➔ 🚫 **Keine Teilabnahme:** Die technische Abnahme bzw. die Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B

ABNAHMEART NR. 3: DIE ZUSTANDSFESTSTELLUNG NACH § 4 ABS. 10 VOB/B

-  Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B = „technische Abnahme“ $\neq$ „echte Teilabnahme“

„Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und

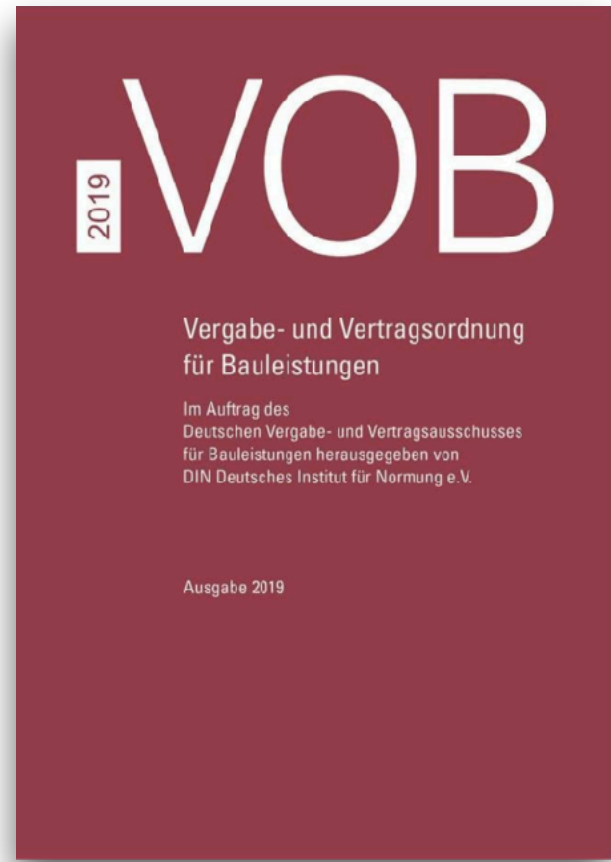
Auftragnehmer festzustellen, **wenn diese Teile der Leistung durch die weitere**

Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist

schriftlich niederzulegen.“ - § 4 Abs. 10 VOB/B

- **Merkmal** der Zustandsfeststellung = lediglich eine technische Überprüfung einer Teilleistung, **ohne rechtlicher Folgen** einer Abnahme
-  Zustandsfeststellung nach **§ 4 Abs. 10 VOB/B** ist stark abzugrenzen von der Zustandsfeststellung nach **§ 650 g BGB** (Titel: Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung)!

ABNAHMEART NR. 3: DIE ZUSTANDSFESTSTELLUNG NACH § 4 ABS. 10 VOB/B



2v5

- 👁️ **Idealablauf** einer Zustandsfeststellung:
 - ✓ **1** Abnahmeverlangen
 - ✓ **2** Ggf. Einbezug eines Sachverständigen, aber auch Bauleiter möglich
 - ✓ **3** Ortstermin für die Abnahme (gemeinsam / beidseitig)
 - ✓ **4** Protokollierung der Abnahme
- ⚠️ **BEACHTENR. 1:** Die Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B führt nicht zu den Folgewirkungen einer Abnahme (s. weitere Kapitel) ...
 - ... 🙌 **Ausnahme:**
 - ➔ **1 Beweislastumkehr** der Mängelfreiheit AN ↔ AG nach § 363 BGB bei Beweislastvereitelung des AG-ers!
 - ➔ **2 Beweis des ersten Anscheins** bei der späteren „echten“ Abnahme

ABNAHMEART NR. 3: DIE ZUSTANDSFESTSTELLUNG NACH § 4 ABS. 10 VOB/B

Wann ist eine Zustandsfeststellung sinnvoll?

- a. **(VOB/B) - Feststellungsentzug/Überdeckung:** (...) wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden (...) - § 4 Abs. 10 VOB/B
- b. **(BGB/HOAI) - Beweggrund der Gesamtschuld:**

„Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass **jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet**, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben **von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern**. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben **sämtliche Schuldner verpflichtet**.“ - § 421 BGB

2019 VOB

Vergabe- und Vertragsordnung
für Bauleistungen

Im Auftrag des
Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses
für Bauleistungen herausgegeben von
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Ausgabe 2019

3v5

BGB

Bürgerliches
Gesetzbuch

Allgemeines
Gleichbehandlungsg
Produkthaftungsg
WohnungseigentumsG
Erbbaurechtsg

BGB
Bürgerliches
Gesetzbuch
Allgemeines
Gleichbehandlungsg
Produkthaftungsg
WohnungseigentumsG
Erbbaurechtsg

ABNAHMEART NR. 3: DIE ZUSTANDSFESTSTELLUNG NACH § 4 ABS. 10 VOB/B

Wann ist eine Zustandsfeststellung sinnvoll?

- ➔  **Leistungsphase 5** (Leistungsbild Objekte) - Grundleistung (b): „Ausführungs-, **Detail- und Konstruktionszeichnungen** nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad (...)“
- ➔  Die Ausführungsplanung hat aus einer „Vielzahl“ an Detailzeichnungen zu bestehen:
 - konstruktionsbedingte Anforderungen
 - Anforderungen an Detailausarbeitung des Wärmeschutzes, Schallschutzes, Brandschutzes usw.
 - Minimierung der Haftungsrisiken des Planers (auch im Hinblick auf Möglichkeit der „Korrekturhinweise“ der Handwerker)
 - Schnittstellendefinition - und Koordination und der Ausführungsphase
- ➔  Die Definition der geschuldeten Detailzeichnungen (Rechtsfrage), jedoch immer unter dem „Maßstab“ = die Detailzeichnung muss die Möglichkeit der Erstellung eines mangelfreien Leistungsverzeichnisses und der **Ausführung** ermöglichen

2019 VOB

Vergabe- und Vertragsordnung
für Bauleistungen
Im Auftrag des
Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses
für Bauleistungen herausgegeben von
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Ausgabe 2019

4v5

2013

HOAI

HONORARORDNUNG FÜR
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
Tratungswortlaut seit 1.1.2013

Technikwissenschaften
Hochschule Bochum

FAKULTÄT FÜR
ARCHITEKTUR UND
INGENIEURWESEN

ABNAHMEART NR. 3: DIE ZUSTANDSFESTSTELLUNG NACH § 4 ABS. 10 VOB/B

Wann ist eine Zustandsfeststellung sinnvoll?

- ➔  Besonders intensiv zu überwachen sind Ausführungen:
- ✓ konstruktiv aufwändig und schwierig auszuführender Tätigkeiten
 - ✓ von Nachfolgearbeiten überdeckte Tätigkeiten (Dämmung, Schallschutz, Akustik, Dacharbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Anschlussarbeiten zu anderen Gebäudeteilen oder Bauteilen, Verbindungen usw.)
 - ✓ insbesondere Tätigkeiten in Bereichen für die „Detailzeichnungen“ erforderlich waren



5v5



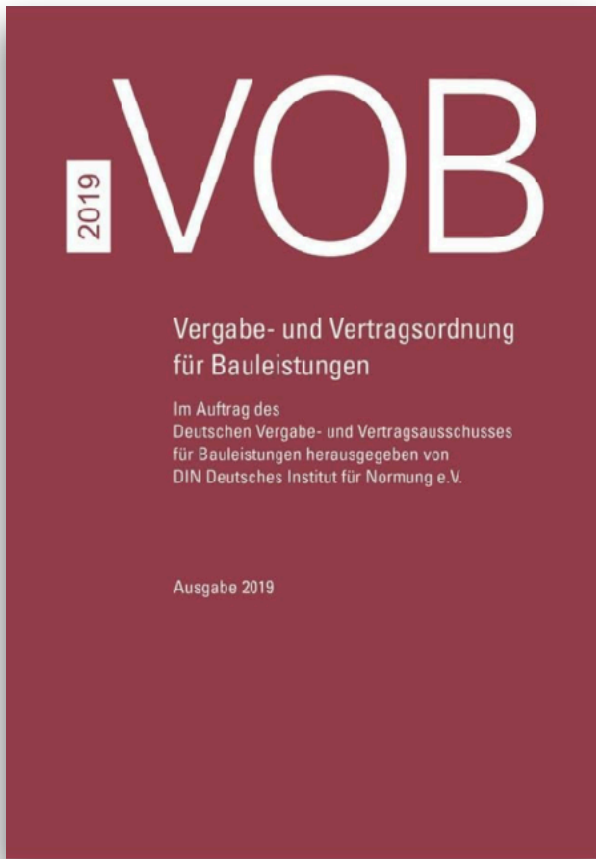
ABNAHMEART NR. 4: DIE FÖRMLICHE ABNAHME NACH § 12 ABS. 4 VOB/B



1v2

- Bei Vereinbarung der VOB/B als Vertragsbestandteil kann **jede Vertragspartei** die Durchführung einer förmlichen Abnahme („die tatsächliche“ oder „die schriftliche“) nach § 12 Abs. 4 Nr 1. Satz 1 VOB/B **verlangen**, auch wenn diese nicht explizit vereinbart wurde, vorausgesetzt:
 - ✓  fertiggestellte Leistung / in sich abgeschlossene Teilleistung
 - ✓  keine bekannten wesentlichen Mängeln
- 👁️ **Idealablauf** der förmlichen Abnahme:
 - ✓  § 12 Abs. 4 Nr 1. Satz 1 VOB/B = Abnahmeverlangen
 - ✓  § 12 Abs. 4 Nr 1. Satz 2 VOB/B = Ggf. Einbezug eines Sachverständigen
 - ✓  § 12 Abs. 4 Nr 1. Satz 2 VOB/B = Ortstermin für die Abnahme (gemeinsam / beidseitig)
 - ✓  § 12 Abs. 4 Nr 1. Satz 3 VOB/B = Protokollierung der Abnahme
 - ✓  § 12 Abs. 4 Nr 1. Satz 5 VOB/B = Vorbehalte (Mängel, Vertragsstrafen, Einwendungen)

ABNAHMEART NR. 4: DIE FÖRMLICHE ABNAHME NACH § 12 ABS. 4 VOB/B



2v2

- **⚠ BEACHTEN Nr. 1:** Dokumentation der Mängel oder des Vertragsstrafenvorbehaltes und vorbehaltlose Annahme durch den AN führt nicht zur konkludenten Akzeptanz
- **Vertraglich** vereinbarte förmliche Abnahme muss nicht zwingend (zwangsweise) durchgeführt werden
- **Abgrenzungskriterien** zur konkludenten Abnahme sind zu beachten. Einzelfallbezogene Beurteilung des AG-Verhaltens erforderlich
- **⚠ BEACHTEN Nr. 2:** Vom AG **nachträglich** eingeforderte förmliche Abnahme kann als **Verstoß gegen Treu und Glauben** angesehen werden
- **⚠ BEACHTEN Nr. 3:** § 12 Abs. 4 Nr 2 VOB/B erlaubt es dem AG eine **einseitige förmliche Abnahme** ohne Anwesenheit des AN-ers durchzuführen

ABNAHMEART NR. 5: ABNAHMEFIKTION NACH § 12 ABS. 5 VOB/B

- **§ 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B** = Fiktion bei Fertigstellungsmitteilung, beim fehlenden Abnahmebegehren & Ablauf der 12-WT-Frist. ⚠ Achtung! § 12 Abs. 1 VOB/B **schließt** § 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B aus!
- **§ 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B** = Fiktion durch Inbenutzungnahme, beim fehlenden Abnahmebegehren und Ablauf der 6-WT-Frist nach Nutzungsbeginn
- **§ 640 Abs. 2 BGB** (Verträge ab dem 01.01.2018) = Fiktion durch Fertigstellungsanzeige des AN-ers, Ablauf einer angemessenen Frist bei nicht erfolgter Abnahme durch den Besteller, bzw. einer nicht verweigerten Abnahme mit mindestens **1x** festgestellten Mangel (Schwere des Mangels nicht von Bedeutung)



1v2

ABNAHMEART NR. 5: ABNAHMEFIKTION NACH § 12 ABS. 5 VOB/B

- **⚠ BEACHTENr. 1:** Auch bei Abnahmefiktionen müssen Vorbehalte wegen festgestellter Mängel innerhalb der jeweiligen Fristen geltend gemacht werden
- **⚠ BEACHTENr. 2:** Nach Vertragskündigung durch den Auftraggeber kommt eine Abnahmefiktion nicht in Betracht
- **⚠ BEACHTENr. 3:** Nach Vertragskündigung durch den Auftraggeber muss der Auftragnehmer Aufmaß und Abnahme nach § 8 Abs. 6 VOB/B gezielt fordern!



2v2

ABNAHMEART NR. 6: DIE STILLSCHWEIGENDE ABNAHME / KONKLUDENTE ABNAHME



1v3

- Tritt durch das **Verhalten des Auftraggebers** ein, welches zu erkennen gibt, dass dieser durch die Nutzung des Werkes die Leistung des Auftragnehmers als im wesentlichen erbracht akzeptiert und annimmt
- **Erkennbares Verhalten** des Auftraggebers könnte sein:
 - ✓ Inbetriebnahme des Werkes
 - ✓ Nutzung des Werkes
 - ✓ vorbehaltloses Bezahlen der vom AN gestellten Schlussrechnung
 - ✓ vorbehaltlose Freigabe von Sicherheitsleistungen (Einbehalte oder Bürgschaften)

ABNAHMEART NR. 6: DIE STILLSCHWEIGENDE ABNAHME / KONKLUDENTE ABNAHME

- 🚫 **Keine konkludente Abnahme Fall 1:** Überbau von fertiggestellten Teilleistungen (§ 12 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B) stellt keine konkludente Abnahme dar ... Achtung: in diesem Fall eine Zustandsfeststellung sinnvoll
- 🚫 **Keine konkludente Abnahme Fall 2:** vertraglich vereinbarte oder von einer Vertragspartei ausdrücklich verlangte förmliche Abnahme schließt eine konkludente Abnahme aus
- 🚫 **Keine konkludente Abnahme Fall 3:** Ersatzvornahme des AG-ers durch einen Dritten zur Mängelbeseitigung nach verstrichener Fristsetzung
- 🚫 **Keine konkludente Abnahme Fall 4:** Inbetriebnahme und Benutzung des Werkes i. V. M. einer Mangelauflistung & Mitteilung
- 🚫 **Keine konkludente Abnahme Fall 5:** Kündigung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer muss ein Aufmaß und Abnahme nach § 8 Abs. 6 VOB/B gezielt fordern!

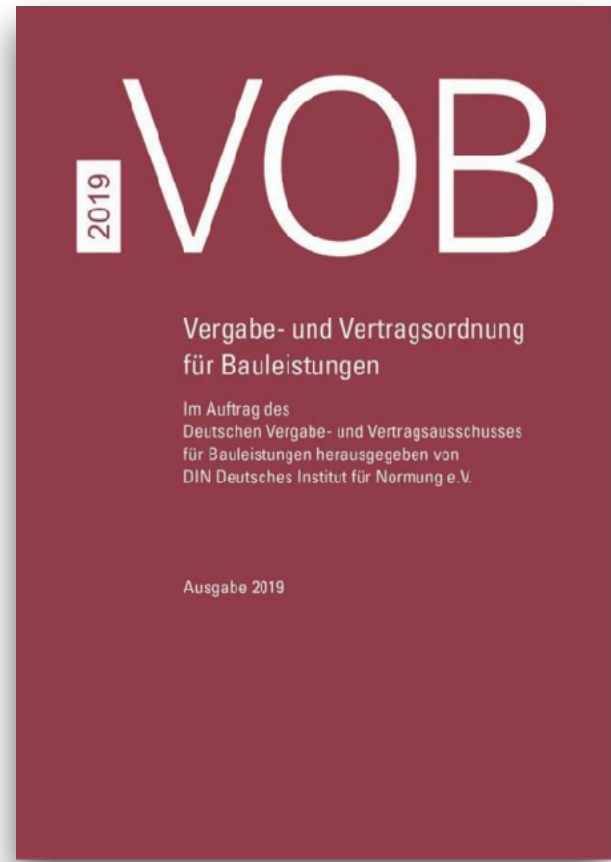
2019 VOB

Vergabe- und Vertragsordnung
für Bauleistungen
Im Auftrag des
Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses
für Bauleistungen herausgegeben von
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Ausgabe 2019

2v3

ABNAHMEART NR. 6: DIE STILLSCHWEIGENDE ABNAHME / KONKLUDENTE ABNAHME



3v3

-  **Konkludente Abnahme Fall 1:** förmliche Abnahme mit Mängeln ...
 - ✓ Mangelbeseitigung durch den AN ...
 - ✓ vorbehaltlose Nutzung / Inbetriebnahme des Werkes durch den AG
 - ✓ **ohne** erneuten Abnahmeverlangen
-  **Konkludente Abnahme Fall 2:** Vergleich oder Akzeptanz einer Verrechnung oder finanziellen Kompensation mit der Schlussrechnung durch den AG trotz bekannter Mängel nach förmlichen Abnahme

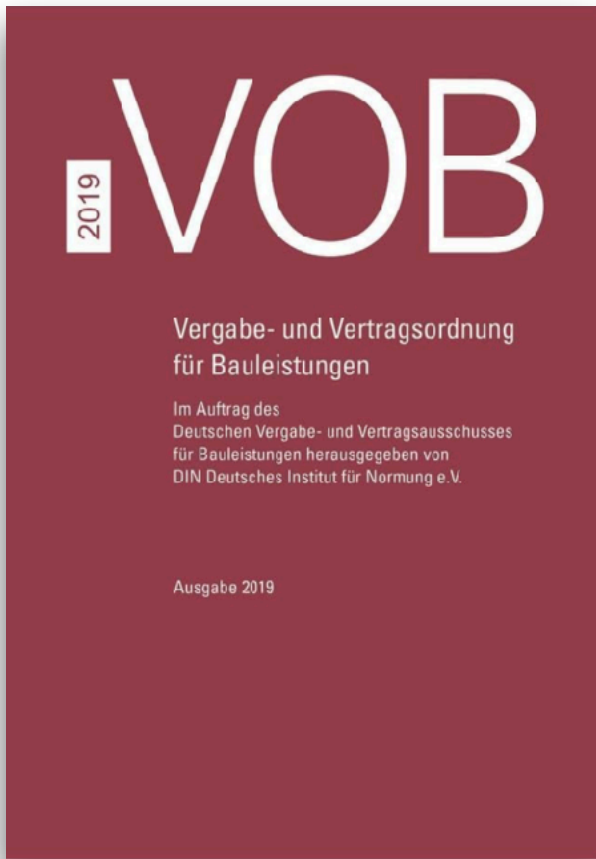
A yellow hard hat with some wear and tear is placed on top of a stack of dark, weathered bricks. The background is blurred, showing what appears to be a construction site with some lights.

§ 12 VOB/B

FOLGEWIRKUNG DER ERFOLGREICH DURCHGEFÜHRTEN ABNAHME

ERFOLGREICH DURCHGEFÜHRTE ABNAHME ODER ABNAHMEVERWEIGERUNG?

-  **Abnahme:** eine erfolgreich durchzuführende Abnahme setzt grds. voraus, dass:
 - ✓ Leistung **vertragsgemäß** erbracht
 - ✓ Leistung grds. (**vollständig**) erbracht
 - ✓ Leistung **mangelfrei** erbracht bzw. zumindest **frei von wesentlichen Mängeln** ist
-  **Keine Abnahme:** eine Abnahme kann AG-seits verweigert werden, wenn:
 - ✓ Leistung **mangelhaft** erbracht bzw. **unfrei von wesentlichen Mängeln** ist
-  **Mangelgewichtung:** Unterscheidung zw. wesentlich & unwesentlich kann sich richten an:
 - A. Der Gesamtsumme der unwesentlichen Mängeln
 - B. Zu erwartenden Höhe der Mängelbeseitigung
 - C. Grad der Minderung der Gebrauchstauglichkeit des Werkes
 - D. Zumutbarkeit der Akzeptanz der Leistung durch den AG



FOLGEN DER ERFOLGREICH DURCHGEFÜHRTEN ABNAHME

1. Anspruch auf **Schlusszahlung** des vereinbarten Werklohns nach § 641 BGB
2. **Gefahrenübergang** (Leistungs- und Vergütungsgefahr) AN ⇔ AG (§ 12 Abs. 6 VOB/B i. V.m. § 644 Abs. 1 BGB)
3. **Beweislastumkehr** der Mängelfreiheit AN ⇔ AG nach § 363 BGB.
4. **Anspruchscharakter** bei Mängeln: § 4 Nr. 7 VOB/B = Mängelansprüche des AGs vor Abnahme vs. § 13 VOB/B Abs. 5 Gewährleistungsansprüche des AGs nach Abnahme
5. Wegfall der **Vorleistungspflicht** des Auftragnehmers. Mängelbeseitigung „Zug um Zug“ gegen Bezahlung möglich
6. **Verlust nicht vorbehaltenen Ansprüche**: bekannte und offensichtliche Mängel (jedoch in der Praxis rechtlich eher unwesentlich für den AG)
7. **Beginn der Verjährung** beidseitiger Ansprüche. D.h. Mängelansprüche des Auftraggebers & Vergütungsanspruch des Auftragnehmers (mit Rechnungsstellung usw.)

1. FOLGE DER ABNAHME = DIE SCHLUSSRECHNUNG DES WERKLOHNS

Zahlungsanspruch

-  Anspruch auf die Zahlung der Schlussrechnung des vereinbarten Werklohns nach § 641 BGB:
 - ✓ Die erfolgreiche Abnahme erfüllt die Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung
 - ✓ Erst mit der erfolgreich durchgeführten Abnahme beginnt die Fälligkeit der SR.

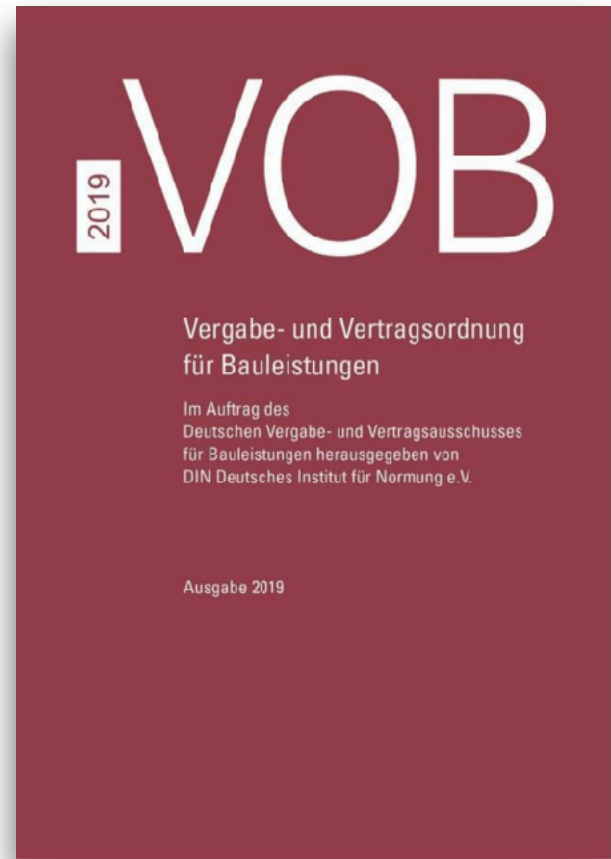
Achtung:  **§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B** schließt Abnahmeerfordernis nicht aus!

- ✓ Fälligkeitsbeginn unabh. davon, ob die Schlussrechnung dem AG bereits längst vorliegt
-  Voraussetzung für den Anspruch:
 - ➔ Kein Automatismus bei der Wirkung
 - ➔ Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers basiert auf der Voraussetzung der Stellung einer **prüffähigen Schlussrechnung** (siehe gesondertes Thema)

2. FOLGE DER ABNAHME = DER GEFAHRENÜBERGANG

Wechselwirkung des Gefahrenübergangs vom AN zum AG

-  Übergang Leistungs- und Vergütungsgefahr AN ↔ AG:
 - ✓ Nach § 12 Abs. 6 VOB/B i. V.m. § 644 Abs. 1 BGB geht mit der erfolgreichen Abnahme die Leistungs- und Vergütungsgefahr vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über
-  Folgen des Übergangs nach § 12 Abs. 6 VOB/B i. V.m. § 644 Abs. 1 BGB:
 - ➔ „der **zufällige**¹ Untergang der Leistung“, d.h. Zerstörung oder Beschädigung der Leistung ist nicht mehr dem Auftragnehmer anzulasten
 - ➔ Gefahr des Leistungsübergangs: Der Auftragnehmer muss die Leistung **nicht mehr vergütungsneutral** erneut ausführen
 - ➔ Gefahr des Vergütungsübergangs: Der Auftraggeber hat den AN für die zerstörte Leistung zu entlohnen

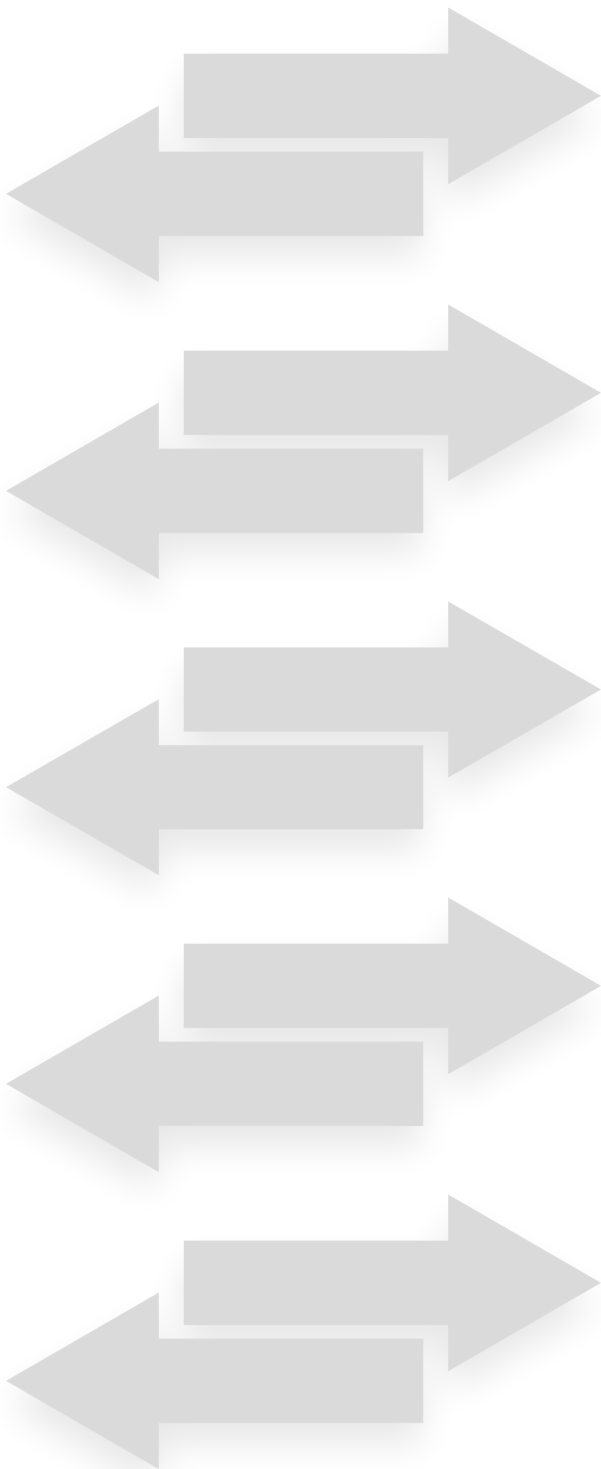


1) „zufällig“ = wenn an der Zerstörung keine Vertragspartei oder der Vertragspartei angehörige Person beteiligt war

3. FOLGE DER ABNAHME = DIE UMKEHR DER BEWEISLAST

Beweislast der Mängelfreiheit

-  Beweislast vor der Abnahme (AN):
 - ✓ Vor der Abnahme trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die Leistung **vertragsgemäß** und **mangelfrei** ausgeführt wurde
-  Beweislast nach der Abnahme (AG):
 - ➔ Nach der Abnahme trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass die Leistung **nicht** **vertragsgemäß** und **nicht** **mangelfrei** ausgeführt wurde
 - ➔ Zur Unterstützung bei der Beweisführung steht es dem Auftraggeber frei, den erforderlichen Nachweis durch ein Sachverständigengutachten zu unterstreichen



4. FOLGE DER ABNAHME = WEGFALL DER VORLEISTUNGSPFLICHT

Befreiung von der Pflicht der Vorleistung durch den AN

Die Vorleistungspflicht dient dem Zweck einer „passiven Sicherheitsleistung“ für den Auftraggeber.

Die Beweislast für den Zahlungsanspruch nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B trägt stets der Auftragnehmer.

-  Folgen für den Auftragnehmers:
 - ✓ Mit der Abnahme hat der Auftragnehmer seine Vertragspflicht erfüllt
 - ✓ Die Vorleistungspflicht endet mit der erfolgreich durchgeführten Abnahme
-  Folgen für den Auftraggebers:
 - ➔ „Passive Sicherheitsleistung“ durch die Vorleistungspflicht des Auftragnehmers fällt weg
 - ➔ Verlangt der Auftraggeber nach der erfolgreich durchgeführten Abnahme eine Leistung durch den Auftragnehmer, so ist diese „Zug um Zug“ gegen einen angemessenen Werklohn zu erfüllen



5. FOLGE DER ABNAHME = VERLUST DER ANSPRÜCHE DURCH DEN AG

Verlust nicht vorbehaltender Ansprüche

-  Richtiges Auftraggeberverhalten bei der Abnahme:
 - ✓ Bekannte / erkannte Mängel müssen nicht nur festgestellt und dokumentiert, sondern auch der Vorbehalt der **Rechte auf Mängelbeseitigung** kommuniziert werden
 - ✓ Anspruch auf vereinbarte und fällige **Vertragsstrafen** nach **§ 11 Abs. 1+4 VOB/B** müssen bei der Abnahme geltend gemacht werden
-  Falsches Auftraggeberverhalten bei der Abnahme:
 - ➔ Durch den fehlenden Mängelbeseitigungsvorbehalt **verliert** der Auftraggeber seinen Mängelbeseitigungsanspruch nach **§ 640 Abs. 3 BGB**
 - ➔ Durch den fehlenden **Vertragsstrafenvorbehalt** verliert der Auftraggeber diesen Anspruch nach **§ 341 Abs. 3 BGB** nach der erfolgreich durchgeführten Abnahme



6. FOLGE DER ABNAHME = DIE VERJÄHRUNG

Beginn der Verjährungsfrist

-  Beginn der Verjährungsfrist:
 - **BGB** Vertrag = **5 Jahre** (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
 - **BGB** Vertrag = **2 Jahre** bei wartungsrelevanten Leistungen (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
 - **VOB/B** Vertrag = **4 Jahre** (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B)
 - **VOB/B** Vertrag = **2 Jahre** bei wartungsrelevanten Leistungen sowie für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B)
 - **VOB/B** Vertrag = **1 Jahre** bei feuerberührten und abgasdämmenden Teilen von industriellen Feuerungsanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 VOB/B)
 - Individuellvereinbarung = laut Vertragsinhalt
-  **KEIN** Beginn der Verjährungsfrist:
 - ➔ Achtung: eine Zustandsfeststellung nach § 650 g BGB führt **nicht zum Beginn** der Verjährungsfrist!

